

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 25. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-135.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer und Studienbeginn.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur des Studienganges	4
§ 31 Leistungspunkte und Module	4
§ 32 Module im Kernbereich Islamische Kunstgeschichte und Archäologie.....	4
§ 33 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs	5
§ 34 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium	5
§ 35 Masterarbeit.....	5
§ 36 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie besteht aus dem Vertreter des Fachs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen, Dozenten oder Dozentinnen orientalistischer, kunsthistorischer oder archäologischer Fächer. ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie setzt in der Regel ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität und das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anhang voraus.
- (2) ¹Als einschlägig gilt ein Hochschulstudium im Bereich der Orientalistik, der Kunstgeschichte oder eines archäologischen Faches. ²Die Einschlägigkeit weiterer

Studiengänge wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag festgestellt.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Islamischer Kunstgeschichte und Archäologie sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) ¹Im Erweiterungsbereich werden nach Maßgabe von § 33 Module aus anderen Fächern belegt. ²Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Angebote bereitstellen.
- (4) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 Leistungspunkte und Module

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 32 Module im Kernbereich Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

¹Für ein erfolgreiches Studium der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (1) ¹Innerhalb der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie sind insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte in Modulen des Faches nachzuweisen. ²In den Fachsemestern 1-3 ist in der Regel jeweils ein Modul von mindestens 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) ¹Als ergänzende Wahlpflicht-Bestandteile zum Kernfach sind Leistungen in zwei Modulen aus den orientalistischen Fächern, der Kunstgeschichte oder den archäologischen Fächern zu erbringen. ²Jedes dieser Module muss mindestens ein Seminar mit schriftlicher Hausarbeit enthalten. ³Durch diese Leistungsnachweise dürfen bis zu 25 ECTS-Punkte eingebracht werden.
- (3) ¹Als ergänzender Bestandteil zum Kernfach ist ein Modul „wissenschaftliche Praxis“ nachzuweisen. ²Verpflichtender Bestandteil des Praxismoduls sind Exkursionen im Umfang von mindestens 4 ECTS. ³Als zusätzliche Bestandteile des Praxismoduls können folgende Bestandteile eingebracht werden: Einschlägige Praktika (Grabung, Museum, Bauaufnahme) im Umfang von insgesamt maximal 10 ECTS (s. § 33 Abs. 3) sowie die Teilnahme an einem Kolloquium für Masterkandidaten,

in dem die Masterarbeit vorgestellt wird, im Umfang von maximal 2 ECTS-Punkten.

§ 33 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des Masterstudienganges Islamische Kunstgeschichte und Archäologie 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. ²Diese Punkte sind in mindestens zwei Modulen zu erwerben.
- (2) ¹Studierende, die noch keinen Studienabschluss in einem archäologischen oder kunsthistorischen Fach besitzen, erbringen 30 ECTS in Modulen aus diesen Fächern (außerhalb des Faches „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“). ²Davon sind mindestens jeweils 10 ECTS im archäologischen und 10 ECTS im kunsthistorischen Bereich nachzuweisen.
- (3) ¹Studierende, die noch keinen Studienabschluss eines orientalistischen Faches besitzen, erbringen 30 ECTS in Modulen aus dem Bereich der Orientalistik (außerhalb des Faches „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“). ²Hierzu können Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ in Anspruch genommen werden. ³Die gewählte Sprache darf nicht die Muttersprache sein.
- (4) ¹Studierende, die einen vorausgegangenen Studienabschluss sowohl in einem orientalistischen als auch in einem archäologischen oder kunsthistorischen Fach oder im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie absolviert haben, können im Rahmen des Erweiterungsbereiches 30 ECTS-Punkte in frei gewählten Modulen außerhalb des Faches Islamische Kunstgeschichte und Archäologie erwerben.

§ 34 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands im Rahmen von Übungen, Vorlesungen oder Seminaren erworben wurden, können im Kernbereich Islamische Kunstgeschichte und Archäologie und im Erweiterungsbereich in der Regel im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.
- (3) Sonstige im Inland oder im Ausland erbrachte studienbegleitende Leistungen (z. B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten im Kernfach eingebracht werden (s. 31 Abs. 3).
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin.

§ 35 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens a) nach dem erfolgreichen Abschluss von zwei Modulen im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantra-

gen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 1 wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

2.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester durchgeführt.

2.2 ¹Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. ²Bewerbungsfrist endet vier Wochen vor Beginn des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Schriftliche Darlegung aufgrund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1.

3. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4. Durchführung

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs in zwei Stufen durchgeführt. ²Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. ³Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ⁴Der Ausschuss entscheidet auch darüber, wie mit Bewerberinnen und Bewerbern zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum Eignungsgespräch gemäß Ziffer 6 (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts) nicht zumutbar ist. ⁵Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es zu

Beginn des im jeweiligen Semesters geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. ⁶Der genaue Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

5. Vorauswahl

- 5.1 ¹Der Prüfungsausschuss trifft anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl. ²Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:
- Abschlussnote im Hochschulzeugnis, wobei die Durchschnittsnote 5-fach gewichtet wird,
 - Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 APO bewertet und 4-fach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen und fächerübergreifenden Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.
- 5.2 ¹Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 5.1 wird durch Addition eine Punktzahl gebildet. ²Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 5.3 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von bis zu 14,0 Punkten erreichen, ist die Eignung festgestellt.
- 5.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl über 14,0 bis unter 24,0 Punkten erreichen, wird die Eignung in einem Eignungsgespräch festgestellt.
- 5.5 Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von 24,0 oder mehr erreichen, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

6. Eignungsgespräch

- 6.1. ¹Ein Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. ³Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche wissenschaftliche Verständnis sowie einschlägige Kenntnisse mitbringt, die erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Masterstudiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.
- 6.2 Die Urteile der Prüferinnen bzw. Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- 6.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer ersichtlich sein müssen.

7. Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich innerhalb der Einschreibezeit für das jeweilige Semester mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Studentenkanzlei erhält eine Durchschrift des Bescheids.

8. Erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zum Masterstudiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008.

Bamberg, 25. September 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 25. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2008.